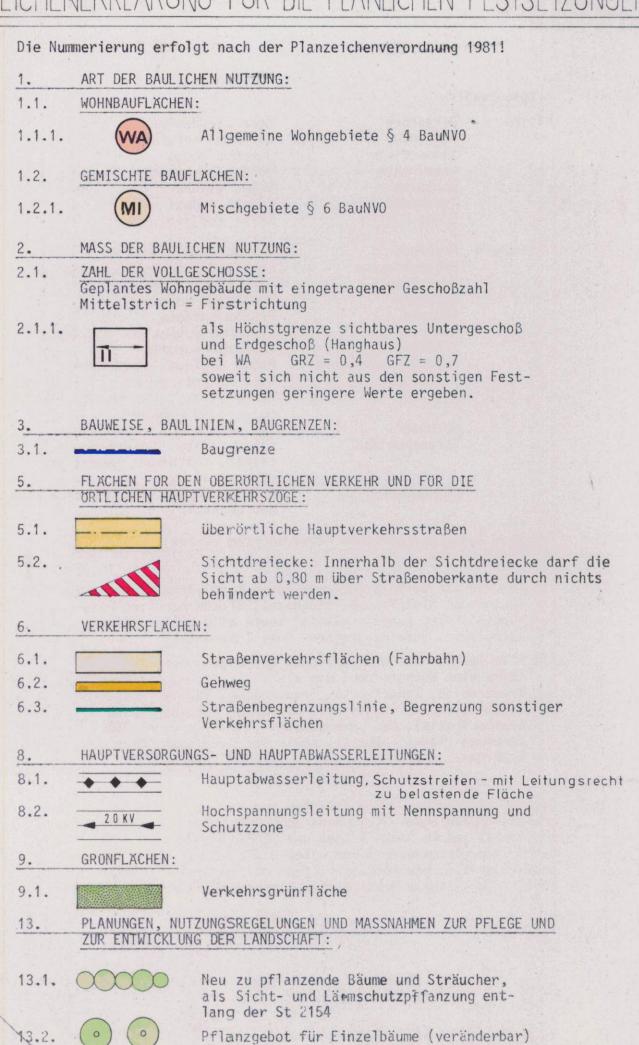




# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN



## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 15. SONSTIGE PLANZEIGHEN:
  - Garagenzufahrten, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen
- 15.2. GA Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

  15.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Baugebietes

- Bebauungsplanes
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
   15.5.
   Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines

### ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16.	KENNZE I CHNUNGEN	UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
16.1.	3	Grundstücksnummerierung
17.	HINWEISE:	
17.1.	11	Zahl der Geschoße
18.	KARTENZEICHEN FO	R DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:
18.1.	GRENZPUNKTE UND	GRENZEN:
18.1.1.	8	Grenzstein
18.1.2.		Flurstücksgrenze
18.2.	BAUWERKE:	
18.2.1.		Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
18.2.2.		Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
18.3.	STRASSEN UND WEG	<u>E:</u>
18.3.1.	00	abgemarkter Weg
18.4.	VERSCHIEDENES:	

Flurstücksnummern

Höhenschichtlinien

18.4.1.

18.4.2.

603/1

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: entfällt

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung

Holzlatten- und Hanichelzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Höhe des Zaunes:

über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Sockelhöhe:

über Straßenoberkante höchstens 10 cm,

bei rückwärtigen Zäunen höchstens 5 cm über

Geländehöhe.

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

#### 0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

- O.5.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

  Traufhöhe: nicht über 2,75 m

  Kellergaragen sind unzulässig.
- 0.5.2. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.
- 0.5.3. Garagen und Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
- 0.5.4. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

- 0.6. GEBAUDE: 0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1. Dachform: Satteldach, 28 - 38° Dachdeckung: Pfannen oder Biber ziegelrot Dachgaupen: pro Dachseite ist eine Dachgaupe bis 1 gm Vorderfläche zulässig Kniestock: bei II unzulässig Sockelhöhe: nicht über 0.50 m mindestems 0,50 m Ortgang: Traufe: mindestems 0,50 m bei II talseitig nicht über 6,50 m ab Traufhöhe: natürlicher Geländeoberkante. 0.6.2. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite (Traufe : Giebel) muß mindestens 5 : 4 betragen.
- 0.6.3. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).
- 0.6.4. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 qm zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.

Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor

- und sonstige Motivmalereien sind an den von öffentlichem Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

  0.6.6. Vor- und Rücksprünge an der Gebäudefront sind unzulässig.
- Statt dessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.
- 0.6.7. Von der Festsetzung der Ziffer 0.6.1. kann im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung soweit zugelassen werden, als an Stelle des Satteldaches ein Krüppelwalmdach errichtet werden kann.

  Dachneigung: 36 42
- 0.7. ABSTANDSFLÄCHEN:

0.6.5.

- 0.7.1. Bezüglich der Bestimmung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 und 7) mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzbebauung bei Garagen.
- 0.8. BEPFLANZUNG:

  0.8.1. Private Grünflächen
- Zur Gliederung und optischen Auflockerung des Baugebietes sind je 300 m² mindestens 1 großkroniger heimischer Laubbaum bzw. Obsthochstamm zu pflanzen.

  Der Anteil der Nadelbäume ist auf 10 % der Großgehölze zu beschränken. Die Bepflanzung der Gärten muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen.

#### Artenauswahl:

Sträucher:

Baume:

Bergahorn Hainbuche

Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Ouercus robus

Sommereiche Voge1beere

Sorbus aucuparia Ulmus glabra Prunus padus

Bergulme Linde

Hartriegel

Schneebal1

Wildrosen

Holunder

Strauchweiden

Schneebeere

Pfaffenkäppchen

Alpenjohannisbeere

Weißdorn

Schlehe

Traubenkirsche

Tilia cordata

Hase InuB Heckenkirsche

Corylus avellana

Lonicera xylosteum u. tatarica

Cornus sanguinea

Crataegus monogyna Prunus spinosa Viburnum opulus und lantana Euonymus europaeus

Ribes alpinum, sanguineum u.

Rosa canina, rugosa, multiflora rubiginosa, spinosissima, nitida, mayesii und hugonis Sambucus nigra und racemosa

Silix aurita, purpurea nana, caprea, smithiana, repens und wehrhahnii und chenaultii

Symphoricarpos albus, orbicalatus

Folgende landschaftsfremden Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

II) Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie z.B.: Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

0.8.2.

Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei jedoch keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 0.7.3.). Für die Berankung von Wänden sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere (Artenauswahl wie unter Ziffer 0.7.1.).

### PRAAMBEL

#### Der Markt Eschlkam

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGB1. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVB1.S. 903) Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVB1. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. B 79 - 1442, "Pointwiese I" in der Fassung vom 11.07.83 ist beschlossen.

#### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden nach der Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Cham mit Bekanntmachung der Auslegung rechtsverbindlich.

1. Aufstellungsbeschluß: lich bekanntgemacht. Markt 8491 Eschlkam 09. MRZ. 1984 Burgermeister, 2. Bürgermeister 2. Bürgerbeteiligung: Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung 1982 und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom .23. JULI 1982. bis .27. AUG. 1982. stattgefunden. Markt 8491 Eschlkam den .09. MRZ 1984 2. Bürgermeister 3. Auslegung: 1 1. JULI 1983 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom . 12.047. 1983. bis 25. 434.1983. öffentlich ausgelegt. Markt 8491 Eschlkam den 09. MRZ, 1984 Bargermeister 2. Bürgermeister 4. Satzung: Eschlkam Der Markt hat mit Beschluß des Marktrates vom 23. JAN. 1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom .11. JULI 1983. als Satzung beschlossen. Markt 8491 Eschlkam den 09. MRZ. 1984 Burgermeister 2. Bürgermeister 5. Genehmigung: Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 10,5,84 Nr. 510-6,1,4, gemäß § 11 BauG genehmigt. Klinke Regierungsrat z.A. 6. Inkrafttreten: Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18. MAI 1984 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im . Rathaus... Eschlkau..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.